

Chancen und Herausforderungen der inklusiven Hilfeplanung

Gliederung

- Vorbemerkung
- Hilfeplanung im SGB VIII – Instrument und professionelles Handlungsmodell
- Inklusive Hilfeplanung – Besonderheiten und fachlich-konzeptionelle Fragestellungen
- Zusammenführung

Vorbemerkung

3

UN-Behindertenrechtskonvention

Kritisch-reflexive
Auseinandersetzung
je für sich und in
Kooperation

Inklusion und Konkretisierung
der Umsetzung

Diversität,
Systemorientierung,
Beteiligung,
Gesellschaftskritik

BTHG und SGB VIII-Reform

„inklusive“ Hilfeplanung

Vorbemerkung

4

Umsetzung der inklusive Hilfeplanung enthält zwei Ansatzpunkte:

1. Hilfeplanung (Instrument, Verfahren, Prämissen) an sich auf die eigene Inklusivität prüfen
2. (Weiter-) Entwicklung der Hilfeplanung im Sinne der Inklusion und im Zuge der Umsetzung des BTHG – in Kooperation und an den Schnittstellen

5

Hilfeplanung im SGB VIII – Instrument und professionelles Handlungsmodell

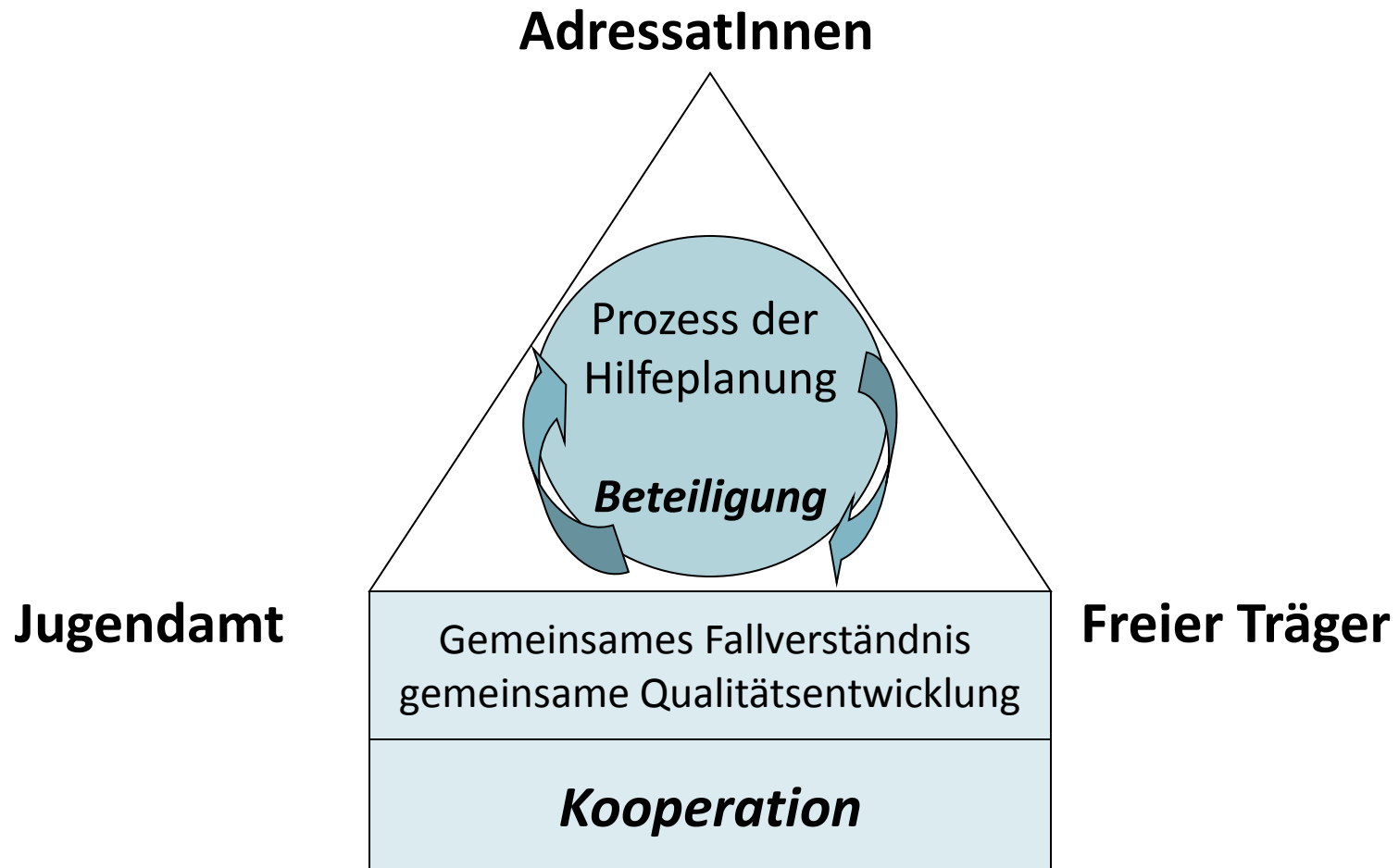
§ 36 SGB VIII – Mitwirkung, Hilfeplan

(1) Der **Personensorgeberechtigte und das Kind oder der Jugendliche sind vor der Entscheidung über die Inanspruchnahme einer Hilfe und vor einer notwendigen Änderung von Art und Umfang der Hilfe zu beraten und auf die möglichen Folgen** für die Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen **hinzuweisen**. Vor und während einer langfristig zu leistenden Hilfe außerhalb der eigenen Familie ist zu prüfen, ob die Annahme als Kind in Betracht kommt. Ist Hilfe außerhalb der eigenen Familie erforderlich, so sind die in Satz 1 genannten **Personen bei der Auswahl der Einrichtung oder der Pflegestelle zu beteiligen**. Der **Wahl und den Wünschen ist zu entsprechen, sofern sie nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden sind**. Wünschen die in Satz 1 genannten Personen die Erbringung einer in § 78a genannten Leistung in einer Einrichtung, mit deren Träger keine Vereinbarungen nach § 78b bestehen, so soll der Wahl nur entsprochen werden, wenn die Erbringung der Leistung in dieser Einrichtung nach Maßgabe des Hilfeplans nach Absatz 2 geboten ist.

(2) Die **Entscheidung über die im Einzelfall angezeigte Hilfeart** soll, wenn Hilfe voraussichtlich für längere Zeit zu leisten ist, **im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte getroffen werden**. Als Grundlage für die Ausgestaltung der Hilfe sollen sie **zusammen mit dem Personensorgeberechtigten und dem Kind oder dem Jugendlichen einen Hilfeplan aufstellen**, der Feststellungen über den Bedarf, die zu gewährende Art der Hilfe sowie die notwendigen Leistungen enthält; sie sollen **regelmäßig prüfen**, ob die gewählte Hilfeart weiterhin geeignet und notwendig ist. Werden bei der Durchführung der Hilfe andere Personen, Dienste oder Einrichtungen tätig, so sind sie oder deren Mitarbeiter an der Aufstellung des Hilfeplans und seiner Überprüfung zu beteiligen. Erscheinen Maßnahmen der beruflichen Eingliederung erforderlich, so sollen auch die für die Eingliederung zuständigen Stellen beteiligt werden.

§ 36 SGB VIII – Hilfeplanung

7



§ 36 SGB VIII - Hilfeplanung

- ein rechtsstaatliches Verfahren, welches das Zustandekommen eines individuellen Rechtsanspruchs auf eine notwendige und geeignete Hilfe regelt (Gewährung, Prüfung, Steuerung) (vgl. Merchel 1998)
- das fachliche Gestaltungsinstrument für eine beteiligungsorientierte soziale Dienstleistung, die immer nur im Zusammenwirken von Anspruchsberechtigten und Fachkräften in direkter Interaktion ausgestaltet werden kann.
- Bestandteil einer sozialpädagogischen Diagnose (Fallverstehen)

HPG

Reflexion und Verständigung über
Ziele unter Berücksichtigung der
unterschiedlichen Perspektiven



Vorab-Info

Bilanzierung des
Hilfeprozesses

Erziehungsplanung

Konkretisierung der Ziel-
vorgaben aus dem HPG
und prozessorientierte
Anpassung

Hilfeplanung Gelingensfaktoren

10

- Problemakzeptanz, Problemkongruenz, Hilfeakzeptanz
- Systemische Herangehensweise als fachliche Grundhaltung (Eigenlogik, Perspektivendifferenzierung, Aus- und Nebenwirkungen von Verhalten)
- Zielorientierung und überprüfbare Zielformulierung
- kontinuierliche Beteiligung der AdressatInnen in allen Prozessschritten
- Einbezug des Familiensystems und des sozialen Netzwerkes
- Strukturell gesicherte Orte der fallbezogenen und fallübergreifenden Kooperation zwischen öffentlichen und freien Trägern
- Angemessene personelle und finanzielle Ausstattung

Zusammenführung:

1. Hilfeplanung (Instrument, Verfahren, Prämissen) an sich auf die eigene Inklusivität prüfen

11

(inklusive) Hilfeplanung ist...

- ... eine Verfahrensnorm
- ... ein Prototyp reflexiver und beteiligungsorientierter Professionalität in lebensweltlichen Zusammenhängen
- ... eine Beteiligungsform und die Möglichkeit der Erfahrung vertrauensvoller Beziehungen für junge Menschen
- ... ein Arbeitsbündnis öffentlicher und freier Träger in geklärten Zusammenarbeitsstrukturen – als Voraussetzung einer bedarfsgerechten Weiterentwicklung der sozialen Infrastruktur für junge Menschen mit Beeinträchtigungen
- ... kontinuierlicher Lern- und Entwicklungsprozess für alle Beteiligten
→ ein **professionelles Handlungsmodell, welches bei Beachtung fachlicher Standards im Sinne der Inklusion Wirkung entfalten kann**

12

Inklusive Hilfeplanung

Besonderheiten und fachlich-konzeptionelle Fragestellungen

Was ist neu? Was ist anders? BTHG und Berührungspunkte zur KJH



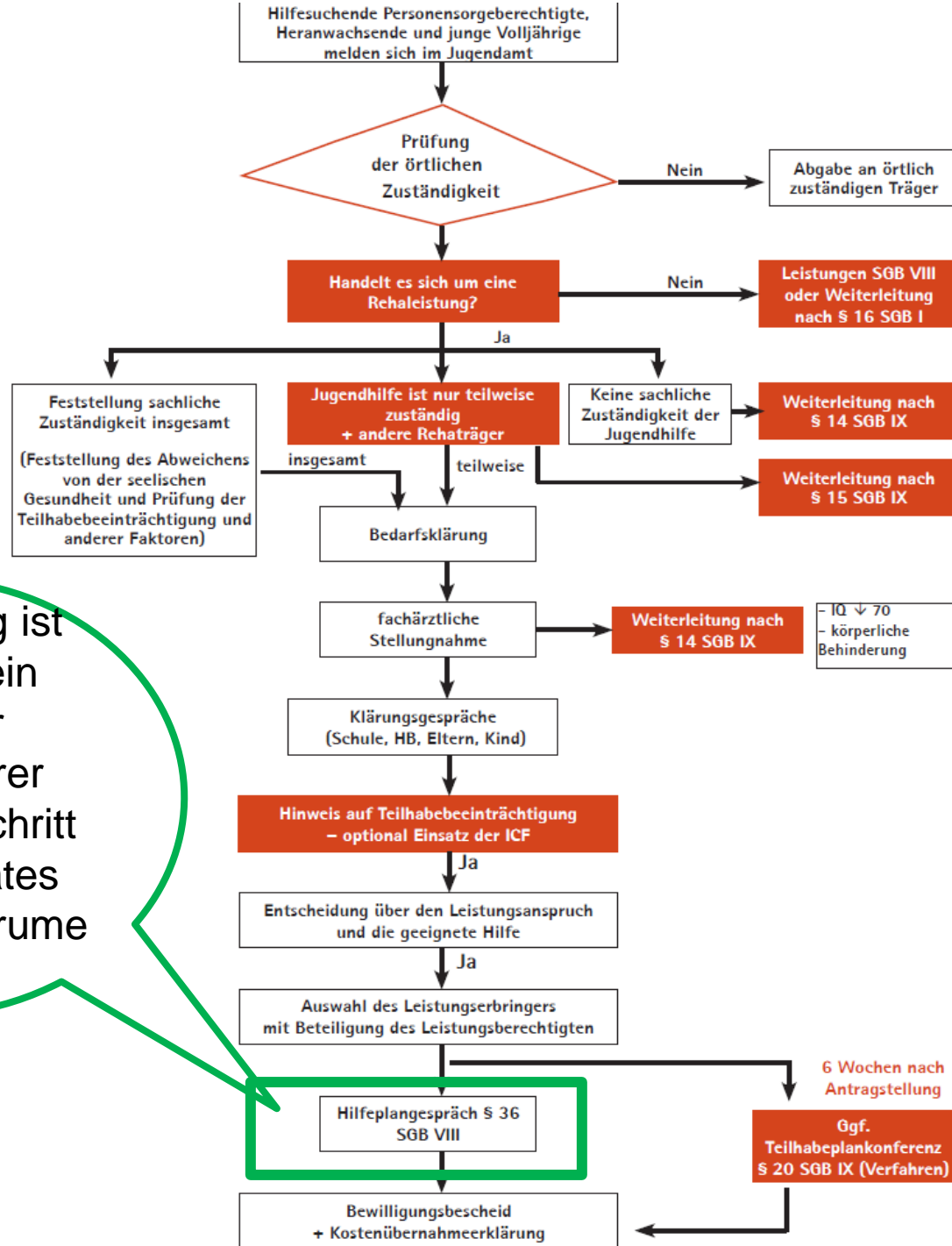
13

- KJH Reha-Träger im Kontext von § 35a SGB VIII
- § 12 SGB IX Unterstützung der frühzeitigen Bedarfserkennung
- §32 unabhängige Teilhabeberatung
- Der **Behinderungsbegriff** im BTHG – Behinderung entsteht in der Wechselwirkung zwischen personenbezogenen und Umweltfaktoren
- **Bedarfsermittlung** – **ICF** als gemeinsamer Orientierungsrahmen

Was bleibt erhalten?

14

- BTHG – hohe Komplexität und vielfältige neue rechtliche Regelungen wirken abschreckend – aber ein Gesetz für die Leistungsbeziehende (Leistungen aus einer Hand)
- BTHG – wenig wirklich „Neues“ für die KJH – aber Nachsteuerung bei „Passung“ erforderlich
- BTHG löst den Dualismus in der Eingliederungshilfe nicht auf
 - Trotz BTHG bleiben Schnittstellen- und Zuständigkeitsprobleme (Schule, KJP, SGB VIII-Reform)
 - Behinderungsbegriff und Widerspruch zur gesetzlichen Normierung bzw. Anspruchsberechtigung



Hilfeplanung ist mehr, als ein einzelner abgrenzbarer Verfahrensschritt oder separates Diagnoseinstrument

Lernen aus konkreten Fällen

„Und was möchte Florian?“

Einblicke aus gemeinsamen Fallsupervisionen von Jugend- und Sozialämtern aus vier angrenzenden Kommunen

Lernen aus konkreten Fällen

17

- Einblicke aus gemeinsamen Fallsupervisionen von Jugend- und Sozialämtern aus vier angrenzenden Kommunen
- Behandelte Fälle:
 - Hilfe/Unterstützung ist an der Schnittstelle zwischen Jugend- und Sozialamt verortet
 - Berührung der Schnittstelle z.B. aufgrund des Alters und/oder nicht trennscharfer Diagnostik, „Mehrfach“-Bedarfen aus unterschiedlichen Bereichen, anstehender Übergang mit hoher Wahrscheinlichkeit, etc.

Lernen aus konkreten Fällen

18

Was wird deutlich? Nachsteuerung bei:

- Fallverstehen und Diagnostik: was leitet den Blick?
- Beteiligung der Adressant*innen
- Gestaltung bedarfsgerechter Angebote
- Planungs- und Kommunikationsstrukturen

Fallverstehen und Diagnostik: was leitet den Blick?

19

- Bedarfsfeststellung als Kernstück inklusiver (Weiter-) Entwicklung
- Verfahren der Jugend- und Behindertenhilfe sind deutlich unterschiedlich - Was ist der Bedarf? Was gilt als Bedarf? Wie wird der Bedarf festgestellt?
 - Ansatzpunkt der Hilfe: Umsetzung geltenden Anspruchsrechtes oder freiwillig Beantragung?
 - Herangehensweise an Bedarfsfeststellung (Instrumente und Verfahren – z.B. ICD-10, ICF, Hilfeplanung, Diagnostik)
 - „Veränderbarkeit“ von Bedarfen
 - Unterschiedliche Verständnisse: z.B. Beteiligung, bedarfsgerechte Entwicklung

Fallverstehen und Diagnostik: was leitet den Blick?

20

- Welches Verständnis von Hilfe haben wir? Wie schauen wir auf den Fall?
- reflexiver Umgang mit Normalitätskonstruktionen
- Hilfeentstehung in Co-Produktion – Verzicht auf Standardisierung und Orientierung am Bedarf
- kritischer Umgang mit Diagnosen (eingesetztes Instrumentarium, Aktualität und Veränderung, Stellenwert in der Hilfestellung, kritischer Umgang mit Zuschreibungen) – erfordert Wissen und Haltung
- Hilfreich erscheint: sozialpädagogisches Fallverstehen als Grundhaltung der dialogischen Bedarfsermittlung

Beteiligung junger Menschen in der Hilfeplanung (1) – „und was möchte Florian?“

21

- kontinuierliche Beteiligung der AdressatInnen in allen Prozessschritten
- Beteiligung ermöglichen, stärken und sicherstellen
- Ausrichtung der Fachkräfte auf die Ressourcen der AdressatInnen und deren Aktivierung
- Systemische Herangehensweise als fachliche Grundhaltung (Eigenlogik, Perspektivendifferenzierung, Aus- und Nebenwirkungen von Verhalten)

Beteiligung junger Menschen in der Hilfeplanung (2) – „und was möchte Florian?“

22

Beteiligung für junge Menschen mit Beeinträchtigung ermöglichen

- Aufklärung über eigene Rechte und Möglichkeiten
- Aufklärung über Rollen/Aufgaben der einzelnen Akteure
- Beteiligung (auch und gerade in gesetztem Rahmen) nicht nur im HPG, sondern auch im Hilfealltag
- Vertrauen in behördliche Strukturen (Hilfeakzeptanz)
- Kommunikation ermöglichen (Sprache als Grundlage wechselseitigen Verstehens)

Hilfeplanung mit jungen Menschen mit Beeinträchtigungen und ihren Eltern



23

- Beteiligung der Eltern/Personensorgeberechtigten im HP-Prozess
 - Erziehungskompetenzen stärken
 - subjektive Orientierungen, Bedürfnisse und Erwartungen der Eltern mit einbeziehen – „Elternwille“ berücksichtigen
 - Einbindung des Familiensystems

Gestaltung bedarfsgerechter Angebote

24

- Konzeptionelle Hilfestaltung entlang biografischer Bedarfslagen (entwicklungsoffen)
 - Berücksichtigung des Wechselverhältnisses zwischen individuellem Bedarf und strukturellen Ansprüchen
 - Zeitliche Entzerrung und entwicklungsgerechte Gestaltung von Hilfen
 - Zeitliche Ressourcen für Fallsteuerung
- Übergänge als elementarer Bestandteil der Hilfe
 - Vermeidung/Gestaltung von Übergängen
 - Kontinuität der Unterstützung/Begleitung auch bei wechselnder Bedarfsintensität
 - Außerfamiliäre Netzwerke – Einbindung in den Sozialraum
- Umgang mit bestehenden Angeboten
 - Stärkung wechselseitigen Wissens übereinander
 - Instrumente flexibler und reflexiver einsetzen (nichtintendierte Nebeneffekte beachten)
 - Öffnung und Weiterentwicklung bestehender Angebote (Z.B. Gastfamilienkonzepte)
- Diagnosen, Gutachten, Medikamente
 - Gemeinsamer kritisch-reflexiver Blick

Planungs- und Kommunikationsstrukturen

25

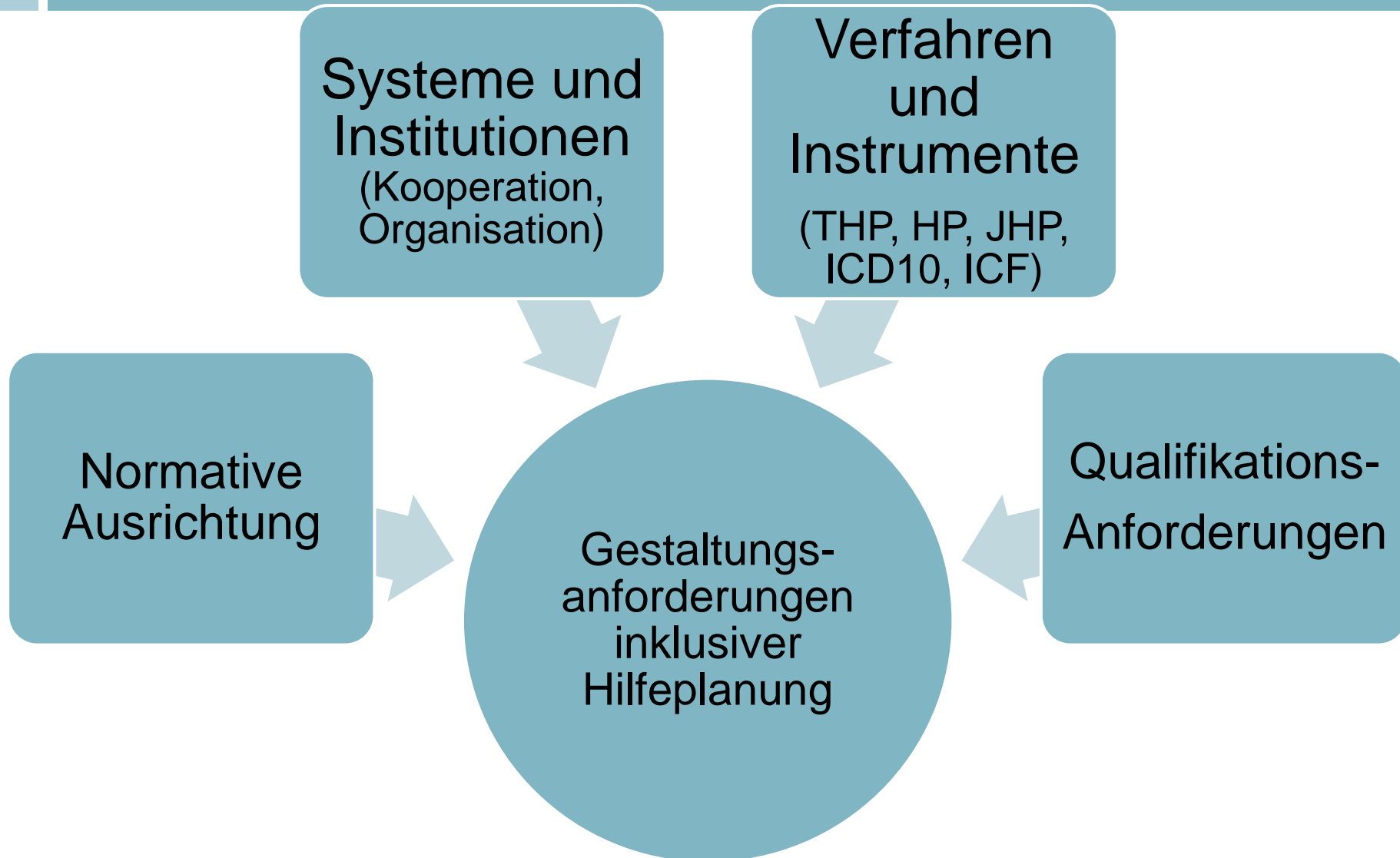
- Auf-/Ausbau (rechtskreis-)übergreifender Arbeits-, Planungs- und Kooperationsstrukturen (Team, Verwaltung, Sozialraum, regionenübergreifend)
- Zusammenarbeit von öffentlichen und freien Trägern sowie weiteren Akteuren stärken
 - professionell und institutionell geklärte Strukturen, Aufgaben und Rollen als Voraussetzung gelingender Bedarfseinschätzung und Hilfestellung – Vermeidung einer Übermacht professioneller Situationsdeutung
 - Gemeinsames Fallverstehen (in strukturell abgesichertem Verfahren) als Ausgangspunkt reflexiver Diversitätssensibilität – Individueller Bedarf als Referenzpunkt der Hilfe – Was leitet den professionellen Blick?
- Integrierte Sozialplanung – Anforderung über Inklusion - Jugendhilfeplanungsstrukturen sind vielfach personell und strukturell schwach ausgestattet

26

Zusammenführung

Gestaltungsanforderungen inklusiver Hilfeplanung

27



Gestaltungsanforderungen inklusiver Hilfeplanung

28

- Was braucht es für die komplementäre Systemkooperation?
- Kritisch reflexiver Umgang mit Zuschreibung und daraus abgeleitete Hilfe und Unterstützung
 - Bedarfsfeststellung: Notwendigkeit der Gestaltung und Aushandlung eines Verfahrens, das auf dialogische Verständigungsprozesse zur Vermeidung stigmatisierender Zuschreibungen setzt

Gestaltungsanforderungen inklusiver Hilfeplanung

29

- Hilfeplanung als Vorbild für die prozessorientierte, dialogische Verfahrensstruktur der Bedarfsfeststellung – den systemischen Blick der KJH nutzen
 - ... ein Arbeitsbündnis öffentlicher und freier Träger in geklärten Zusammenarbeitsstrukturen – als Voraussetzung einer bedarfsgerechten Weiterentwicklung der sozialen Infrastruktur für junge Menschen mit Beeinträchtigungen → daher auch so attraktiv für die aktuellen Anforderungen
 - ... kontinuierlicher Lern- und Entwicklungsprozess für alle Beteiligten → ein **professionelles Handlungsmodell, welches bei Beachtung fachlicher Standards im Sinne der Inklusion Wirkung entfalten kann**
- Umgang mit Entwicklung unter Einschränkung - EGH als Vorbild für KJH

Ausblick: was lässt sich für den SGB VIII Reformprozess lernen?



30

- Je breiter das Aufgabenspektrum und je begrenzter die öffentlichen Mittel, desto notwendiger werden eine qualifizierte (Fach-)Planung, Steuerung und Qualitätsentwicklung – dies gilt es zu qualifizieren und zu stärken (Chance)
- Erarbeitung, Erprobung, Etablierung neuer Arbeitsabläufe hinsichtlich der Ermittlung des individuellen Bedarfs und des Verfahrens sowie Einbezug (neuer) Kooperationspartner in den kommunalen Strukturen – rechtskreisübergreifend
- Konzeptionelle Hilfestaltung entlang biografischer Bedarfslagen (entwicklungsoffen)
- (Neu-)Konzeptionierung und Qualifizierung von Diagnostik

VIELEN DANK FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT!

Bei weiteren Fragen können Sie uns gerne
kontaktieren:

Institut für Sozialpädagogische Forschung Mainz gGmbH (ism)
Flachsmarktstr. 9
55116 Mainz
Tel: 06131 - 240 41 - 10
Fax: 06131 – 240 41 50
www.ism-mainz.de